

Kreistag
Sitzung am 28.02.2005



Drucksache Nr. 028/2005 öffentlich

Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder bisher: Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)

Anlagen: 1
Gäste: keine

Sachverhalt

Mit In Kraft Treten des Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) am 01. Januar 2005 haben sich Veränderungen in der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege ergeben.

Im Einzelnen verweisen wir auf die beigelegte Drucksache Nr. 006/2005 für die Jugendhilfeausschusssitzung am 17.01.2005. Für die Ausgestaltung des veränderten Förderangebotes können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe beschließen, dass die Verpflichtung nach § 24 Abs. 2 bis 5 ab einem späteren Zeitpunkt, spätestens ab dem 01.10.2010, erfüllt sind.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 17.01.2005 dem Beschlussvorschlag der Verwaltung entsprochen und folgenden Beschluss gefasst.

1. Die Übergangsregelung (§ 24 a Abs. 1 SGB VIII) bis 2010 wird vom Schwarzwald-Baar-Kreis in Anspruch genommen wird.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, hinsichtlich der Übergangsregelung des § 24 (2) bis 24 (5) SGB VIII im Rahmen der Arbeitsgruppe Bedarfsplanung mit den Gemeinden Absprachen hinsichtlich der jährlichen Ausbaustufen und der Ermittlung des aktuellen Bedarfs sowie über den erreichten Ausbaustand zu verabreden.
3. Die Verwaltung berichtet regelmäßig über den Ausbaustand im Landkreis im Jugendhilfeausschuss.

Da es sich bei der Umsetzung des Tagesbetreuungsausbaugesetzes um eine wesentliche und auf Dauer angelegte Planungsaufgabe für den Schwarzwald-Baar-Kreis handelt, wird die Angelegenheit auf Grund ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Zwischenzeitlich hat das Kreisjugendamt am 26.01.2005 Vereinbarungen mit den zuständigen Mitarbeitern für die Kindergartenplanung in den Gemeinden bezüglich der weiteren Vorgehensweise getroffen. In der Bürgermeisterversammlung am 02.02.2005 wurde ebenfalls eine Sachstandsmitteilung zum Tagesbetreuungsausbaugesetz gegeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, der Übergangsregelung gem. § 24 a SGB VIII zuzustimmen um damit in einem angemessenen Zeitrahmen die Umsetzung im Schwarzwald-Baar-Kreis in Zusammenarbeit mit den Gemeinden/Städten sicherzustellen. Diese Beschlussfassung kann sich jedoch nicht auf die Stadt Villingen-Schwenningen beziehen, da diese als eigenständiger örtlicher Jugendhilfeträger eine Entscheidung in eigener Verantwortung herbeiführen muss.

Beschlussvorschlag:

1. Der im Jugendhilfeausschuss vom 17.01.2005 getroffene Beschluss, dass die Übergangsregelung (§ 24 Abs. 1 SGB VIII) bis 2010 vom Schwarzwald-Baar-Kreis in Anspruch genommen wird, wird durch den Kreistag zur Kenntnis genommen und bestätigt.
2. Die weitere Verfahrensweise soll wie im Jugendhilfeausschuss beschlossen durchgeführt werden.